

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Firma  
Peter Fante GmbH  
Ringstr. 100  
91126 Rednitzhembach

Datum 26.08.2022  
Unser Zeichen 50-Sd/IG-3-2022  
Auskunft erteilt Herr Schmidt  
Telefon 09171 81-1446  
Fax 09171 81-971446  
E-Mail Klaus.Schmidt@Landratsamt-Roth.de  
Zi.Nr. S13

Ihr Schreiben vom  
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

### Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 (G + E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Werk III)  
Grundstück Fl.Nr. 694/12, Gmkg. Walpersdorf, Rednitzhembach, Ziegelstr. 39  
Antragsteller: Peter Fante GmbH, Ringstr. 100, 91126 Rednitzhembach

Anlagen: 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
überzählige Plansätze

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

### Bescheid:

#### I.

Für das o.g. Vorhaben wird die

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt. Gegenstand der Genehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen des Antrages vom 01.04.2022.

#### Anlagendaten:

Die Genehmigung für das Werk III beinhaltet Lagerung von gefährlichen Abfällen mit den zugehörigen Einrichtungen und Nebenanlagen.

**Hausanschrift**  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

**Besucherzeiten**  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr

**Verkehrsbehörde**  
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

Raiffeisenbank Roth-Schwabach  
IBAN DE48 7646 0015 0000 1111 12  
BIC GENODEF1SWR

Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Anlagen und Einrichtungen:

3 oberirdische Lagertanks:

- 80 m<sup>3</sup>/74,8 t für Kühlerfrostschutz
- 100 m<sup>3</sup>/76,5 t für Altöl SK 1 und 2
- 60 m<sup>3</sup>/56,1 t für Bremsflüssigkeit

Lagerflächen für jeweils in Fässern gelagerte

- 6 m<sup>3</sup> (6 t,0) feste Strahlmittelabfälle die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 120116\*)
- 0,72 m<sup>3</sup> (0,72 t) gebrauchte Hon- und Schleifmittel (AVV 120120\*)
- 6 m<sup>3</sup> (6,0 t) Bearbeitungsschlämme die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 120114\*)

Folgende Leistungs- und Kenndaten der Anlagen sind mit diesem Bescheid genehmigt:  
Lagermenge max. 213,7 t gefährliche Abfälle

## II.

Der Bescheid ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

### Allgemein

1. Die in den Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind einzuhalten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage sind dem Landratsamt Roth jeweils mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
3. Der Anlagenbetreiber hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gem. § 52b BImSchG verantwortlich ist.
4. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
5. Die Absicht, den Betrieb der Gesamtanlage oder Teile davon einzustellen, ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Roth, Sachgebiet Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Hinsichtlich der in diesem Bescheid festgelegten Auflagen behält sich das Landratsamt Roth vor, Änderungen festzulegen, deren Notwendigkeit sich erst durch den laufenden Betrieb oder durch Messergebnisse ergeben.

### Lärmschutz/Luftreinhaltung

7. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten.
8. Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb im Werk III ausgehenden Geräusche dürfen innerhalb des Gewerbegebietes an den nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu bestimmenden Immissionsorten die aufgrund der Summenwirkung mit anderen Betrieben reduzierten Immissionsrichtwerte von

tagsüber (6-22 Uhr)	59	dB(A)
nachts (22-6 Uhr)	44	dB(A)

nicht überschreiten.

9. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe b) der TA Lärm (tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)) am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
10. Lärmerzeugende Anlagen, Aggregate und Einrichtungen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, gewartet und betrieben werden.
11. Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind die Anlagenteile körperschall- und schwingungs isoliert aufzustellen. Starre Verbindungen zwischen Anlagen, Stahlkonstruktionen, Fundamenten und Außenhautelementen bzw. Einhausungen und Verkleidungen sind zu vermeiden.
12. Umpumparbeiten dürfen nur mit den stationären elektrischen Pumpen erfolgen.

### **Baurecht**

13. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vollständige Baubeginnsanzeige mit den Unterschriften der Nachweisberechtigten für Standsicherheit und Brandschutz bzw. die Bescheinigungen dem Landratsamt Roth vorliegen.
14. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen.
15. Der Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung des Architekt Dipl. Ing.(FH) Gernot Brandl für den vorbeugenden Brandschutz vom 31.03.2022 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Ergänzungen der Brandschutzdienststelle mit den örtlich gesonderten Festlegungen der Feuerwehr bei der Bauausführung im Betrieb zu beachten.

### **Arbeitsschutz**

16. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten an die neuen Gegebenheiten anzupassen und regelmäßig zu aktualisieren.

Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit sowie mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

17. Sofern aus der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hervorgeht, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist folgendes zu veranlassen:
  - es ist die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären zu beurteilen und
  - in einem Explosionsschutzdokument sind gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV die jeweiligen getroffenen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.
  - Bei der Durchführung der Maßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren ist insbesondere Anhang I Nr. 1 GefStoffV zu beachten.

Die Prüfungen (Prüfung vor Inbetriebnahme – Abnahmeprüfung-, wiederkehrende Prüfungen) der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß §§ 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind mindestens durch eine zur Prüfung befähigte Person durchführen zu lassen, die die Anforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV erfüllt.

#### Hinweise

- a) Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), einschließlich der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), ist einzuhalten.
- b) Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind die Anforderungen der TRGS 510 zu beachten.
- c) Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900 eingehalten werden. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- d) Für die Beseitigung von Leckagen und Stofffreisetzungen sind geeignete Aufnahmemittel und Schutzausrüstungen (PSA) bereitzuhalten (TRGS 509 Nr. 4.13).
- e) Vor Inbetriebnahme der Tanks sind alle technischen und baulichen Schutzmaßnahmen im Sinne der TRGS 509 auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren (TRGS 509 Nr. 4.14).
- f) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist zu prüfen, ob an den Tanks der Durchmesser des Mannloches (angegeben sind 600 mm) ausreichend ist. Im Anhang 4 der DGUV-Vorschrift 113-004 sind die Mindestmaße angegeben.
- g) Für Lageranlagen, in welchen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern gelagert werden, sind die Bestimmungen des § 18 BetrSichV (Erlaubnispflicht) zu beachten.

#### Brandschutz

##### 18. Photovoltaik-Anlagen

Werden Photovoltaik-Anlagen installiert, so sollen diese gemäß vfdB Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ (Solaranlagen zur Stromgewinnung), MB 05-02, vom Februar 2012 gekennzeichnet werden.

##### 19. Rückhaltung

Erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung von austretendem Gefahrgut und /oder Löschwasser sind entweder durch automatisierte Verfahren und / oder durch betriebseigenes Personal eigenverantwortlich einzuleiten und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind im betriebseigenen Gefahrenabwehrplan festzulegen.

Um den Einsatzkräften eventuell weitere notwendige Maßnahmen und deren Durchführung zu ermöglichen und die Reaktionszeit zu verkürzen, ist ein entsprechender Abwasserplan, auf dem die Leitungsführungen sowie alle Einrichtungen eingetragen sind, zu erstellen. Sowohl der Gefahrenabwehrplan als auch der Abwasserplan sind dem Feuerwehplan beizulegen

##### 20. Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen, Schließungen)

Die Zugänglichkeit zum Objekt muss tages- und jahreszeitlich unabhängig sichergestellt sein. Wird das Gelände mit einem Zufahrtstor versehen, so ist sicher zu stellen, dass dieses mit Mitteln der Feuerwehr (Feuerwehr-Dreikant, Feuerweherschließung, automatische Entriegelung o.ä.) einfach zu öffnen ist. Dies gilt auch, wenn sich Änderungen in Bezug auf die bisherige Zugänglichkeit ergeben sollten. Die Maßnahme ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auszulegen und zu kennzeichnen.

21. **Besondere Gefährdungen für die Einsatzkräfte**  
Besondere Gefährdungen für die Einsatzkräfte (z.B. Gefahrstoffe (z.B. Laugen, Säuren, brennbare Flüssigkeiten), Druckgase, elektrische Anlagen.....) sind eindeutig zu beschreiben und im Feuerwehrplan darzustellen.
22. **Kennzeichnungen / Beschilderungen**  
Wie in Nr. 12 des Brandschutznachweises ausgeführt, ist die Anlage entsprechend den Vorgaben der TRGS 509 und TRGS 510 zu Kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind an einer, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, gut sichtbaren Stelle anzubringen. Ebenfalls sind die Informationen und Daten im Feuerwehrplan aufzunehmen.
23. **Sonstige Einrichtungen, bei denen eine Bedienung durch die Feuerwehr geleistet werden soll**  
Einrichtungen, Geräte und Maschinen, die im Einsatzfall eventuell von Einsatzkräften bedient / not-abgeschaltet werden sollen, sind der Brandschutzdienststelle zu benennen und im Feuerwehrplan mit aufzunehmen. Diese Maßnahmen sind der Feuerwehr bei einer Einweisung vor Ort und vor Nutzungsaufnahme durch den verantwortlichen Fachplaner zu erläutern.
24. **Feuerlöscher**  
Die Ausstattung des Bereiches mit Feuerlöschern hat gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2 zu erfolgen.
25. **Feuerwehrplan**  
Aus Gründen der einsatztaktischen Raumordnung und des vorhandenen Gefahrenpotential wird von Seiten des abwehrenden Brandschutzes ein Feuerwehrplan gefordert. Bei der Erstellung der Feuerwehrpläne ist die DIN 14095 und der Punkt 22 der aktuell gültigen Technischen Anschlussbedingung für Brandmeldeanlagen im Landkreis Roth zu beachten. Der Feuerwehrplan ist durch eine Gefahrstoffübersichtstabelle sowie einen Abwasserplan (**Auflage II.19**) zu ergänzen.
26. **Brandschutzordnung**  
Vom Betreiber ist für das Objekt eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (mind. Teil A, B) zu erstellen. Die Brandschutzordnung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die in der Brandschutzordnung festgelegten Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.
27. **Brandschutzbeauftragter (BSB) / Sicherheitsfachkraft**  
Name und tages- und jahreszeitlich gesicherte Erreichbarkeit eines Verantwortlichen ist im Feuerwehrplan festzuhalten. Bei Änderung des Verantwortlichen ist der Feuerwehrplan dahingehend zu aktualisieren.
28. **Brandschutz während der Bauphase**  
Werden während der Bauphase Änderungen technischer, organisatorischer oder baulicher Art durchgeführt, die den abwehrenden Brandschutz betreffen (z.B. Ändern der Feuerwehrumfahrung, Stilllegen / Verlegen von Hydranten, Ändern der Zugänglichkeiten) so sind diese Änderungen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
29. **Einweisung der Feuerwehrführungskräfte**  
Unmittelbar nach Inbetriebnahme des Objektes, sind die Feuerwehrführungskräfte der örtlich zuständigen Feuerwehr und der in die Alarmierung eingebundenen Nachbarwehren, in die sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Anlagenteile im Rahmen einer Begehung einzuweisen.

## **Wasserrecht**

30. Die Vorgaben des Gutachtens nach § 41 Abs. 2 AwSV durch den AwSV-Sachverständigen Hrn. Auer vom 07.03.2022 sind zu beachten. Beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Abfüllanlage für flüssige Abfälle

nicht erforderlich. Das Landratsamt Roth verzichtet gemäß § 41 Abs. 3 AwSV ebenfalls auf eine Eignungsfeststellung für den Lagertank für Altöl.

31. Die Tank- und Abfüllanlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden. Die Anlagen müssen standsicher und gegen mechanische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig errichtet werden.
32. Betankungs- und Abgabeeinrichtungen müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützt sein (z.B. Anfahrerschutz).
33. Mindestens 1 x werktäglich sind die Tank- und Abfüllanlagen durch das Betriebspersonal zu kontrollieren. Befüll- und Entleervorgänge sind ebenfalls durch eine eingewiesene Person zu überwachen.
34. An der Abfüllfläche ist eine ausreichende Menge an Ölbindemittel vorzuhalten. Auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
35. Altöltank und Abfüllanlage sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, 5-jährlich wiederkehrend sowie bei der Stilllegung von einem Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Die Abfüllfläche ist nach einjähriger Betriebszeit einer Nachprüfung zu unterziehen. Der Sachverständige für die Abnahmeprüfung darf dabei nicht bereits im Planungsstadium tätig gewesen sein.
36. Der Betreiber muss eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV fortlaufend führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die technische Dokumentation für die Tankstelle ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
37. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Hinweis:

Die bislang prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem bisherigen Betriebsgelände (unterirdische Anlagen sowie Anlagen der Gefährdungsstufe C und D) müssen von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV stillgelegt werden. Anschließend ist eine Stilllegungsprüfung durch einen AwSV Sachverständigen durchzuführen.

## **Abfallrecht**

### Grundsätzliches:

38. Das Zwischenlager ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

### Lagerdauer:

39. Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.

### Sicherung gegen Dritte:

40. Das Betriebsgelände ist zu umzäunen. Die Tore müssen verschließbar sein und außerhalb der Betriebszeiten verschlossen werden. Es ist sicher zu stellen, dass kein Abfall unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb des Zwischenlagers abgelagert wird.

#### Ausführung der Behälter:

41. Es dürfen nur Behälter oder Behältnisse, Container etc. verwendet werden, die ausreichend dicht und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind.

#### Kennzeichnung von Lagerbereichen und Abfällen:

42. Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle und Abfallarten darin gelagert werden.

Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).

#### Vorgaben für Anlagenbereiche:

43. Folgende Einrichtungen sind für den Betrieb des Zwischenlagers vorzusehen:

- a) Geräte zur Reinigung der Umschlags- und Lagerbereiche,
- b) Sorptionsmittel in ausreichender Menge zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle,
- c) Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden,
- d) Auffangeinrichtungen für die Löschmittel. Die Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen

#### Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen:

44. Ein Abfall darf nur angenommen werden, wenn

- a) die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann
- b) eine ausreichende Lager- und Durchsatzkapazität im Zwischenlager vorhanden ist und
- c) die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

#### Nachweispflichten für die Annahme

45. Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs.1 Satz 1 NachwV).

#### Falsch deklarierte Abfälle

46. Falsch deklarierte Abfälle sind vorübergehend in einem Quarantänebereich einzulagern. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren

#### Beschriftung von Behältnissen

47. Behältnisse sind beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.

### Vorgaben für das Lagern von Abfällen -Sicherung gegen Freisetzung von Schadstoffen

48. Gefährliche Abfälle sind unter Dach oder in geschlossenen oder abgedeckten Behältnissen zu lagern sofern Verunreinigungen austreten können. Je nach Freisetzungsverhalten sind gefährliche Abfälle in geschlossenen Behältnissen zu lagern.

#### Getrennte Lagerung

Die Abfälle sind grundsätzlich stoffspezifisch und nach Abfallart getrennt zu lagern.

Bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen in gleichen Lagerbereichen ist sicherzustellen, dass es zu keinen Vermischungen kommen kann, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen können.

#### Entsorgung der angenommenen und zwischengelagerten Abfälle

49. Für die weitere Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen gefährlichen Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis mit Begleitscheinen gemäß NachwV zu führen.
50. Angenommene Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Das Register über den Verbleib und die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
51. Bei der Beseitigung von zwischengelagerten Abfällen sind die geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

#### Dokumentation:

##### **52. Betriebsordnung**

Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen.

Die Betriebsordnung enthält die notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf

##### **53. Betriebshandbuch**

Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen.

##### **54. Betriebstagebuch**

Der Betreiber des Zwischenlagers hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der NachwV) für die als gefährlich eingestuften angenommenen Abfälle (Input) und abzugebenden (Output oder in der Anlage entstandenen) Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen;
- b) die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen Abfälle (Input);
- c) die Register (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten und ggf. behandelten Abfälle (Output); über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen;

- d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen;
- e) Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen;
- f) Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- g) Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung;
- h) Art und Umfang von Wartungsarbeiten;
- i) Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten.

#### 55. Jahresübersicht

Die aus den Daten des Betriebstagebuchs erstellte Jahresübersicht soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- angenommene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Abfallbezeichnung und Herkunft;
- abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Abfallbezeichnung und Art der anschließenden Behandlung oder sonstigen Verwertung;
- beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg;
- Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### 56. Personal, Betriebsbeauftragter für Abfall

Der Betreiber hat für den Betrieb des Zwischenlagers über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

#### Hinweise:

- Das Landratsamt Roth behält sich vor nachträglich Anordnungen zu treffen, wenn sich ergeben sollte, dass einerseits die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist oder andererseits zusätzliche Maßnahmen nach anderen, außerhalb des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendig werden.
- Ferner kann das Landratsamt Roth den Betrieb der Anlage durch den Antragsteller oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzu-

verlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dertun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

- Die erteilte Genehmigung darf, auch nachdem sie unanfechtbar ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,
  - wenn eine an Fristen gebundene Auflage durch den Betreiber nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt wird,
  - wenn das Landratsamt Roth aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde
  - um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 21 BImSchG).
- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die erforderliche Baugenehmigung für das beantragte Vorhaben ist in diesem Bescheid mit enthalten (§13 BImSchG).

### **III.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **IV.**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.736.- € festgesetzt.

Die beigefügte Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsteller hat am 01.04.2022 die Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Im Verfahren wurden die Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt, der Kreisbrandrat sowie beim Landratsamt Roth die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Staatliche Abfallrecht, die untere Bauaufsichtsbehörde und der technische Immissionsschutz beteiligt.

Die Gemeinde Rednitzhembach hat das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 30.05.2022 bis 30.06.2022 beim Landratsamt Roth. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Roth zugänglich. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

## II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Roth für den Erlass des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Für das beantragte Vorhaben war gemäß §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12.1.1 (G + E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung setzt voraus, dass der Betreiber die in § 6 BImSchG genannten Pflichten erfüllt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der Antragsunterlagen und der mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Zur Erfüllung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen ist es erforderlich, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu erteilen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung erfolgt grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit darf auf eine entsprechende Nebenbestimmung in den Genehmigungsaufgaben nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Nach der der vorgelegten nachvollziehbaren Berechnung des Antragstellers fallen Entsorgungskosten in Höhe von 6.400.- € (einschl. 19% MwSt) an. Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ist daher zu verzichten.

Die Kostenpflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Der Gebührenermittlung wurde eine Investitionssumme von 120.000.- € zu Grunde gelegt.

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2: 750.- €

Erhöhung (jeweils 75%) gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1:

Baugenehmigungsgebühr:

für den bauplanungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1) 100.- €

für den bauordnungsrechtlichen Teil (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2.2) 200.- €

Summe Baugenehmigungsgebühr: 300.- €

davon 75% 225.- €

Erhöhung gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2:	
Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	261.- € €
Stellungnahme durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaftsamt	250.-€
fachtechnische Begutachtung durch den Umweltschutzingenieur	250.-€
Gesamte zu zahlende Gebühr:	1.736.- €

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet kei-  
ne rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schmidt